

Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 6

Kiel, den 5. Juli

1939

Inhalt: 32. Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 13. April 1939 (S. 49). - 33. Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 2. Juli 1939 (S. 71). - 34. Zusammensetzung der Disziplinarkammer (S. 72). - 35. Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 13. April 1939 (S. 72). - 36. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1939 (S. 77). - 37. Umpfarrung des Ortsteiles Pinneberg-Thesdorf (S. 78). - 38. Neue Bücher und Schriften (S. 79). - 39. Ermittlung von Urkunden (S. 79). - Personalien. - Erledigte Pfarrestellen.

Nr. 32. Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 13. April 1939

Auf Grund der Ermächtigung in der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten die nachfolgende Disziplinarverordnung erlassen:

I. Anwendbarkeit und Zuständigkeit

§ 1

Geistliche und Kirchenbeamte können disziplinarisch bestraft werden, wenn sie sich eines Dienstvergehens schuldig machen.

Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn ein Geistlicher oder ein Kirchenbeamter schuldhaft Pflichten verletzt, die sich aus seiner Amtsstellung ergeben. Solche Pflichten sind die unmittelbaren Dienstpflichten, die Pflicht, sich in und außer dem Dienst des Vertrauens und der Achtung würdig zu zeigen, die seinem Amt entgegengebracht werden und insbesondere die Treuepflicht gegenüber Führer, Volk und Reich. Die Stellungnahme zu Fragen des Bekenntnisses und der Lehre ist als solche kein Dienstvergehen.

Im Ruhestand begangene Verfehlungen gelten als Dienstvergehen nur, wenn der Geistliche oder Kirchenbeamte im Ruhestand sich staatsfeindlich betätigt, die Kirche öffentlich beschimpft oder

verächtlich macht, durch unwürdiges Verhalten das Ansehen des geistlichen Standes schwer schädigt oder gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstößt.

§ 2

Geistlicher im Sinne der Disziplinarordnung ist, wer von der Deutschen Evangelischen Kirche oder einer Landeskirche in einem geistlichen Amt auf Lebenszeit angestellt oder in den geistlichen Vorbereitungsdienst oder Probendienst aufgenommen oder sonst widerruflich oder auf Zeit zu einem geistlichen Amt berufen oder für einen ihrer Leitung oder Dienstaufsicht unterstehenden geistlichen Dienst bestätigt ist.

Wer Kirchenbeamter ist, bestimmt sich nach der Kirchenbeamtenordnung vom 13. April 1939.

Die Disziplinarordnung gilt auch für Geistliche und Kirchenbeamte im Warte- und Ruhestand.

§ 3

Ob wegen eines Dienstvergehens einzuschreiten ist, bestimmt die zuständige Dienststelle nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

Zuständige Dienststellen sind:

1. für Geistliche und Kirchenbeamte, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Deutschen Evangelischen Kirche oder unter der Dienstaufsicht einer Behörde der Deutschen Evangelischen Kirche stehen, der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und sonstige Dienststellen, soweit ihnen die Zuständigkeit übertragen ist,
2. für Geistliche und Kirchenbeamte, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu einer Landeskirche oder unter der Dienstaufsicht einer Landeskirchenbehörde stehen (Landeskirchliche Geistliche und Kirchenbeamte), die nach Landeskirchenrecht zuständigen Dienststellen.

Bei Geistlichen und Kirchenbeamten im Ruhestand ist die zuletzt vor Beginn des Ruhestandes zuständig gewesene Dienststelle oder die an ihre Stelle getretene Dienststelle zuständig.

§ 4

Ein Geistlicher oder Kirchenbeamter (auch im Ruhestand) kann auch wegen solcher Dienstvergehen verfolgt werden, die er in früheren Dienstverhältnissen als Geistlicher oder Kirchenbeamter begangen hat.

Dasselbe gilt auch für Handlungen, die nach § 1 Abs. 3 als Dienstvergehen gelten, wenn er sie im Ruhestande oder nach sonstiger Beendigung des früheren Dienstverhältnisses begangen hat.

Die Zuständigkeit gemäß § 3 richtet sich nach dem gegenwärtigen oder letzten Dienstverhältnis.

II. Dienststrafen

§ 5

Dienststrafen sind:

Warnung,

Verweis,

Geldbuße,

Gehaltfkürzung,

Entfernung aus dem Amt,

Entfernung aus dem Dienst,

Kürzung des Ruhegehalts,

Aberkennung des Ruhegehalts.

In ein und demselben Disziplinarverfahren darf nur eine dieser Dienststrafen verhängt werden.

§ 6

Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, es künftig zu vermeiden. Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens.

Mißbilligende Äußerungen (Rügen, Ermahnungen, Zurechtweisungen) einer Dienststelle, die Dienststrafen verhängen kann, sind keine Dienststrafen, wenn sie nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden.

§ 7

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht übersteigen. Als Dienstbezüge gelten die auf Grund des Dienstverhältnisses gewährten Geld- und Sachbezüge, die bei der Feststellung, ob und welche Lohnsteuer zu entrichten ist, als Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Wird dem Geistlichen oder Kirchenbeamten freie Wohnung gewährt, so gehört auch der dafür bei der Lohnsteuerberechnung angenommene Wert zu den Dienstbezügen.

Hat der Geistliche oder Kirchenbeamte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrags, so darf die Geldbuße höchstens 300.— RM. betragen.

§ 8

Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge (§ 7) um höchstens ein Fünftel und auf längstens 5 Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, der von den Dienstbezügen beeinflusst wird (vgl. § 127 DVG.), so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

Tritt der Bestrafte in den Wart- oder Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Wartegeld oder Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

§ 9

Durch die Entfernung aus dem Amt erlangt der Bestrafte die rechtliche Stellung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten im Wartestand. Jedoch erhält er als Wartegeld höchstens vier Fünftel des Betrages, der ihm sonst bei der Versetzung in den Wartestand zustehen würde, und die Zeit, die er auf Grund der Entfernung aus dem Amt im Wartestand verbringt, wird auf seine ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet. § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Wäre gegen einen Geistlichen oder Kirchenbeamten im Wartestand auf Entfernung aus dem Amt zu erkennen, so ist statt dessen auszusprechen, daß die Rechtsfolgen der Entfernung aus dem Amt eintreten.

§ 10

Mit der Entfernung aus dem Dienst verliert der Bestrafte auch den Anspruch auf sämtliche Dienstbezüge und auf Versorgung, sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen.

Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils im kirchlichen Dienst bekleidet hat.

War der Bestrafte vor dem Dienstverhältnis, das durch die Bestrafung beendet wird, aus einem anderen Dienstverhältnis als Geistlicher oder Kirchenbeamter in den Ruhestand versetzt worden, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die entsprechende Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die dem früheren Dienstverhältnis entsprechende Amtsbezeichnung mit einem den Ruhestand bezeichnenden Zusatz zu führen, nur, wenn er wegen eines in dem früheren

Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Art — gleichgültig wann er diese begangen hat — verurteilt wird.

bleiben die Ansprüche und Befugnisse aus dem früheren Dienstverhältnis bestehen, so kann künftig wegen eines Verhaltens, das nicht Gegenstand des abgeschlossenen Verfahrens gewesen ist, ein Disziplinarverfahren unter denselben Voraussetzungen und von denselben Dienststellen eingeleitet werden, wie wenn das spätere Dienstverhältnis nicht begründet worden wäre.

§ 11

Die Entfernung aus dem Dienst hat bei Geistlichen und Kirchenbeamten, die als Geistliche ordiniert sind, ohne weiteres den Verlust der Rechte des geistlichen Standes zur Folge, wenn nicht das erkennende Gericht aus besonderen Gründen ausspricht, daß diese Rechte beibehalten werden.

§ 12

Bei Geistlichen und Kirchenbeamten im Ruhestande sind nur die Kürzung und die Aberkennung des Ruhegehaltes zulässig. Bei Geistlichen im Ruhestande und bei Kirchenbeamten im Ruhestande, die als Geistliche ordiniert sind, hat die Aberkennung des Ruhegehaltes ohne weiteres den Verlust der Rechte des geistlichen Standes zur Folge, wenn nicht das erkennende Gericht aus besonderen Gründen ausspricht, daß diese Rechte beibehalten werden.

Im Falle der Kürzung des Ruhegehaltes gelten § 8 Abs. 1 und 3, im Falle der Aberkennung des Ruhegehaltes § 10 sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urteils (§ 10 Abs. 2) der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und an die Stelle des Dienstverhältnisses, das durch die Bestrafung beendet wird (§ 10 Abs. 3), das letzte Dienstverhältnis vor der Versetzung in den Ruhestand.

III. Disziplinarverfahren

1. Allgemeines

§ 13

Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Amt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehaltes können nur von den Disziplinargerichten im förmlichen Disziplinarverfahren durch Urteil verhängt werden.

Warnung, Verweis und Geldbuße können auch die nach § 3 zuständigen Dienststellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Disziplinarverfügung verhängen.

§ 14

Tritt ein Geistlicher oder Kirchenbeamter in den Ruhestand, während ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn schwebt, so wird dessen Fortgang dadurch nicht berührt. Gegen einen Geistlichen oder Kirchenbeamten im Ruhestand kann ein Disziplinarverfahren nur wegen eines Dienstvergehens, das er vor dem Eintritt in den Ruhestand begangen hat, oder wegen einer Handlung, die nach § 1 Abs. 3 als Dienstvergehen gilt, eingeleitet werden.

§ 15

Ist gegen einen Geistlichen oder Kirchenbeamten öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet werden, es soll aber tunlichst bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen denselben Tatsachen öffentliche Klage erhoben wird.

Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn sie, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

Die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils sind für die Entscheidung im Disziplinarverfahren bindend, wenn nicht das Disziplinargericht die wiederholte Prüfung der Tatsachen beschließt.

§ 16

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn es in ihm auf die Beurteilung einer Frage ankommt, über die in einem anderen schwebenden oder einzuleitenden Verfahren entschieden werden soll. Spätestens nach der endgültigen Erledigung dieses Verfahrens ist das Disziplinarverfahren fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren mit richterlicher Unabhängigkeit getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung in dem Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne nochmals nachgeprüft zu werden.

§ 17

Ein förmliches Disziplinarverfahren kann auch eingeleitet oder festgesetzt werden, wenn der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen haben soll, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist. In diesem Falle ist beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers für den Beschuldigten zu beantragen, der dessen Rechte im Verfahren wahrnimmt.

§ 18

Alle kirchlichen Dienststellen haben in Disziplinarsachen Amtshilfe zu leisten.

Die Rechtshilfepflicht der Amtsgerichte im förmlichen Disziplinarverfahren bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 471) Artikel 4 Nr. 2.

§ 19

Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

Amtliche Auskünfte von Behörden oder sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sind schriftlich anzufordern.

Zeugen und Sachverständige sind nur zu vereidigen, wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zum Herbeiführen einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 20

Wenn Schriftstücke zuzustellen sind, kann es geschehen 1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist, 2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, 3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, 4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist, 5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

§ 21

Wenn im Disziplinarverfahren die Beschwerde zugelassen ist, muß sie schriftlich binnen 2 Wochen nach Zustellung oder Eröffnung der angefochtenen Entscheidung bei der Stelle erhoben werden, die die Entscheidung getroffen hat. Die Frist wird jedoch auch gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Beschwerde bei der Stelle eingeht, die darüber zu entscheiden hat.

2. Vorermittlungen

§ 22

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens begründen und hält die für Disziplinarsachen zuständige Dienststelle ein Disziplinarverfahren für angezeigt, so veranlaßt sie

die nötigen Ermittlungen, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei sind neben den belastenden auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

Der Beschuldigte ist über das wesentliche Ergebnis der Ermittlung zu unterrichten und über die ihm zur Last gelegten Verfehlungen unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören. Er kann sich auch schriftlich äußern. Er kann auch weitere Ermittlungen anregen.

§ 23

Eine Dienststelle, die Ermittlungen nach § 22 veranlaßt, kann dem Beschuldigten gleichzeitig oder im Laufe der Ermittlungen die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen. Eine Dienststelle, die nicht für die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig ist (§ 28), kann diese Maßnahme nur in dringenden Fällen selbst treffen und hat auch dann unverzüglich noch die Entscheidung der nächsthöheren, für die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zuständigen Dienststelle herbeizuführen.

Die Maßnahme kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

§ 24

Ergeben die Ermittlungen kein Dienstvergehen oder wird von einer Dienststrafe abgesehen, so ist das Verfahren einzustellen und dies dem Beschuldigten mitzuteilen. Hat der Beschuldigte die Einleitung des Verfahrens selbst beantragt, so ist der Einstellungsbescheid zu begründen.

Stellt die Dienststelle, die die Ermittlungen veranlaßt hat, das Verfahren nicht ein, so kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Disziplinarverfügung erlassen oder die Entscheidung der nächsthöheren, für die Disziplinarsachen zuständigen Dienststelle herbeiführen, oder falls sie nach § 28 dafür zuständig ist, das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

3. Disziplinarverfügung

§ 25

Die Disziplinarverfügung ist eine schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung, die dem Beschuldigten zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen ist.

§ 26

Gegen eine Disziplinarverfügung kann der Bestrafte binnen 2 Wochen nach der Zustellung oder Eröffnung Beschwerde an die Disziplinarakammer erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Disziplinarakammer durch Beschluß, der dem Bestraften zuzustellen ist. Gegen den Beschluß der Disziplinarakammer kann der Bestrafte binnen 2 Wochen nach der Zustellung weitere Beschwerde an den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche erheben, der darüber gleichfalls durch Beschluß entscheidet. Keine Dienststelle ist befugt, auf Grund einer Beschwerde ihre Disziplinarverfügung oder Beschwerdeentscheidung selbst aufzuheben.

§ 27

Jede Dienststelle, die nach § 3 für Disziplinarsachen zuständig ist, kann die Disziplinarverfügung einer nachgeordneten Dienststelle, der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei auch eine eigene Disziplinarverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder, falls sie nach § 28 dafür zuständig sind, das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

Vor der Entscheidung ist der Bestrafte zu hören.

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

§ 28

Das förmliche Disziplinarverfahren können nur die zuständigen Einleitungsbehörden einleiten. Zuständige Einleitungsbehörden sind:

1. Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für Verfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Deutschen Evangelischen Kirche oder unter der Dienstaufsicht einer Behörde der Deutschen Evangelischen Kirche stehen,
2. die nach Landeskirchenrecht zuständigen Dienststellen für landeskirchliche Geistliche und Kirchenbeamte ihres Dienstbereichs.

§ 29

Besteht der dringende Verdacht, daß ein landeskirchlicher Geistlicher oder Kirchenbeamter sich eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht hat, so kann der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei die oberste Dienststelle der Landeskirche auffordern, ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten oder zu veranlassen.

Wird trotz dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist ein förmliches Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, so kann der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei selbst das Verfahren einleiten. Ist wegen des Dienstvergehens eine Disziplinarverfügung erlassen, so gilt das nur, wenn seitdem noch kein Jahr vergangen ist. Mit der Einleitung des Verfahrens wird die Disziplinarverfügung aufgehoben.

Wird die Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens trotz vorausgegangener Aufforderung offensichtlich unbegründet verzögert, so kann der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei einen Vertreter der Einleitungsbehörde und einen Untersuchungsführer, die der Landeskirche des Beschuldigten angehören, bestellen und, falls die Verzögerung in der Disziplinarkammer der Landeskirche begründet ist, die Durchführung des Verfahrens an die Disziplinarkammer bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei überweisen.

§ 30

Das förmliche Disziplinarverfahren wird durch schriftliche Einleitungsverfügung eingeleitet, die dem Beschuldigten zuzustellen ist. Mit der Zustellung wird die Einleitung wirksam.

Wird das Verfahren wegen Verletzung der Treupflicht gegenüber Führer, Volk und Reich eingeleitet, so ist es dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 31

Sind für einen Beschuldigten, der mehrere Ämter bekleidet, verschiedene Einleitungsbehörden zuständig, so darf jede das Verfahren erst einleiten, nachdem sie sich mit den anderen Einleitungsbehörden verständigt hat. Wegen desselben Sachverhalts darf nur ein Verfahren eingeleitet werden.

Kommt keine Verständigung zustande, so entscheidet, wenn es sich um mehrere Einleitungsbehörden innerhalb einer Landeskirche handelt, der Leiter der obersten Dienststelle der Landeskirche, sonst der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, welche Einleitungsbehörde das Verfahren einleiten soll.

§ 32

Die Einleitungsbehörde kann Disziplinarverfahren, die sie gegen mehrere Beschuldigte wegen desselben Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Disziplinarkammer (§§ 41, 51) miteinander verbinden und wieder trennen.

Die Verbindung ist auch möglich, wenn mehrere Einleitungsbehörden innerhalb derselben Landeskirche beteiligt sind. Die gemeinsame obere Einleitungsbehörde entscheidet in diesem Falle, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann auch im Falle des § 29 Abs. 2 und 3 die Verbindung mehrerer Verfahren verfügen und als Einleitungsbehörde für alle Verfahren eintreten.

§ 33

Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und das Verfahren vor dem Disziplinargericht.

Von der Untersuchung kann die Einleitungsbehörde absehen, wenn sie den Sachverhalt für genügend geklärt hält. Sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.

5. Die Untersuchung

§ 34

Bei oder nach Einleitung des Verfahrens bestellt die Einleitungsbehörde einen Vertreter für sich und, falls sie nicht von der Untersuchung abieht, einen Untersuchungsführer. Die Bestellung teilt sie dem Beschuldigten mit.

Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist an ihre Weisungen gebunden. Der Untersuchungsführer führt die Untersuchung unabhängig von der Einleitungsbehörde.

§ 35

Das Amt des Untersuchungsführers erlischt

1. wenn er in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe verurteilt wird,
2. wenn gegen ihn selbst ein förmliches Disziplinarverfahren nach dieser Disziplinarordnung oder ein förmliches Dienststrafverfahren nach der Reichsdienststrafordnung eingeleitet wird,
3. wenn er aus der NSDAP. ausgeschlossen oder ausgestoßen wird,
4. wenn er aus der Kirche austritt.

Über die Ablehnung eines Untersuchungsführers entscheidet die Einleitungsbehörde und auf Beschwerde der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

§ 36

Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen, den er auf sein Amt verpflichtet. Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

§ 37

Zu Beginn der Untersuchung ist der Beschuldigte zu laden und, wenn er erscheint, zu vernehmen.

Danach erhebt der Untersuchungsführer die nötigen Beweise. Der Vertreter der Einleitungsbehörde und der Beschuldigte sind zu den Beweiserhebungen zu laden. Den Beschuldigten kann der Untersuchungsführer von der Teilnahme ausschließen, wenn er es aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für nötig hält. In diesem Fall hat er ihn über das Ergebnis zu unterrichten.

Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann sich durch Einblick in die Akten jederzeit über den Stand der Untersuchung unterrichten. Dem Beschuldigten kann der Untersuchungsführer von dem für das Verfahren erheblichen Inhalt der Personalakten Kenntnis geben und Einblick in die sonstigen Akten gewähren.

Beweisanträgen des Vertreters der Einleitungsbehörde muß der Untersuchungsführer stattgeben. Beweisanträgen des Beschuldigten soll er stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags (§ 62) von Bedeutung sein können.

Ein Verteidiger ist während der Untersuchung nicht zugelassen.

§ 38

Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, daß die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht eines Dienstvergehens begründen. Der Untersuchungsführer

muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt.

Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

§ 39

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern.

Danach legt er der Einleitungsbehörde die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

§ 40

Solange das Verfahren nicht beim Disziplinargericht anhängig ist (§ 51), muß es die Einleitungsbehörde einstellen,

1. wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet oder wenn es unzulässig ist,
2. wenn der Beschuldigte stirbt,
3. wenn der Beschuldigte aus der Stellung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten im Amt oder im Warte- oder Ruhestand unter Wegfall aller damit verbundenen Ansprüche und Befugnisse ausscheidet oder entlassen wird.

Sie kann ferner das Verfahren einstellen, wenn sie es nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Fall auch eine Disziplinarverfügung erlassen oder, wenn sie nicht selbst oberste Dienstbehörde ist, die Entscheidung der nächsthöheren, für Disziplinarsachen zuständigen Dienststelle herbeiführen.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 27 gilt sinngemäß.

§ 41

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so hat nach Abschluß der Untersuchung, oder wenn keine solche stattgefunden hat, nach Abschluß der Vorermittlungen der Vertreter der Einleitungsbehörde nach deren Weisungen eine Anschuldigungsschrift zu verfassen und sie mit den Akten dem Disziplinargericht vorzulegen.

Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf die Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur bewerten, soweit er Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

6. Disziplinargerichte

§ 42

Disziplinargerichte sind:

1. Die Disziplinarakammern als Disziplinargerichte erster Instanz,
2. der Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche als Berufungsgericht.

Disziplinarakammern werden gebildet bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, bei den obersten Dienstbehörden der Landeskirchen und in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, außerdem bei jedem Konsistorium.

Die Disziplinargerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Ihre Mitglieder üben ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit aus.

§ 43

Die Disziplinarakammer bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ist zuständig für die in § 3 Absatz 2 Ziffer 1 genannten Personen und außerdem für die Verfahren, die ihr gemäß § 29 Absatz 3 überwiesen werden.

Sonst ist die Disziplinar-kammer der Landeskirche zuständig. Innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union regelt das landeskirchliche Recht die Zuständigkeit der Disziplinar-kammern.

§ 44

Mitglieder der Disziplinargerichte sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer. Die Beisitzer sind rechtskundige, geistliche oder Beamtenbeisitzer.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 45

Die Mitglieder der Disziplinar-kammer bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und die Mitglieder des Disziplinarhofes bestellt der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, diejenigen des Disziplinarhofes mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

Wer die Mitglieder der landeskirchlichen Disziplinar-kammern bestellt, bestimmt das landeskirchliche Recht.

§ 46

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, sie können nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter durch die Stellen, die sie bestellt haben, die Beisitzer durch den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und unparteiische Ausübung ihres Richteramtes verpflichtet.

§ 47

Das Amt des Mitglieds eines Disziplinargerichts erlischt,

1. wenn es in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe, oder wenn es in einem förmlichen Disziplinarverfahren nach dieser Disziplinarordnung oder einem förmlichen Dienststrafverfahren nach der Reichsdienststrafordnung zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. wenn es aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen wird,
3. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Bestellung wegfallen,
4. wenn es aus der Kirche austritt.

Ein Mitglied eines Disziplinargerichts kann sein Amt nicht ausüben, wenn wegen eines Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens ein Strafverfahren oder wenn ein förmliches Disziplinarverfahren nach dieser Disziplinarordnung oder ein förmliches Dienststrafverfahren nach der Reichsdienststrafordnung gegen das Mitglied eingeleitet, oder wenn ihm die Ausübung seines Dienstes als Reichsbeamter, als Kirchenbeamter oder als Geistlicher vorläufig untersagt ist.

§ 48

Die Disziplinar-kammern entscheiden durch den Vorsitzenden (oder seinen Stellvertreter), einen rechtskundigen und einen geistlichen Beisitzer.

Der Disziplinarhof entscheidet durch den Vorsitzenden (oder seinen Stellvertreter), zwei rechtskundige und zwei geistliche Beisitzer.

Ist der Beschuldigte ein Kirchenbeamter, so tritt bei der Disziplinar-kammer an die Stelle des geistlichen Beisitzers, beim Disziplinarhof an die Stelle des einen geistlichen Beisitzers, ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten.

Die Zahl der Mitglieder ist nötigenfalls so zu bemessen, daß auch eine mehrfache Besetzung der Disziplinargerichte für die Entscheidung möglich ist. Bei mehrfacher Besetzung entscheidet die

Disziplinarhammer in Abteilungen, der Disziplinarhof in Senaten. Das Nähere dazu bestimmen für die Disziplinargerichte der Deutschen Evangelischen Kirche der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, für die landeskirchlichen Disziplinarhammern die Leiter der obersten Dienststellen der Landeskirchen.

§ 49

In welcher Reihenfolge die Stellvertreter des Vorsitzenden ihn im Falle seiner Verhinderung vertreten und die Beisitzer zur Sicherung der Besetzung nach § 48 eintreten, wird bei der Bestellung geregelt. Dabei ist auch zu bestimmen, welcher geistliche Beisitzer im Falle des § 48 Abs. 3 durch einen Beamtenbeisitzer ersetzt wird.

§ 50

Für jedes Disziplinargericht bestellt der Vorsitzende einen Kirchenbeamten als Schriftführer, der die Aufgaben der Geschäftsstelle erledigt und die Niederschrift in den Verhandlungen des Disziplinargerichts und bei Beweiserhebungen durch beauftragte Richter führt.

Bei mehrfacher Besetzung des Disziplinargerichts sind für das Führen der Niederschriften Hilfschriftführer zu bestellen.

Schriftführer und Hilfschriftführer sind vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Vorsitzenden auf ihr Amt zu verpflichten.

7. Das Verfahren vor der Disziplinarhammer

§ 51

Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarhammer anhängig.

Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt ihm eine Frist, innerhalb derer er sich schriftlich dazu äußern kann.

§ 52

Die Einleitungsbehörde kann nachträglich bis zum Beginn der Hauptverhandlung (§ 59) neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen. Teilt sie eine solche Absicht dem Vorsitzenden der Disziplinarhammer mit, so hat dieser das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

§ 51 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 53

Der Beschuldigte kann sich im Verfahren vor der Disziplinarhammer der Hilfe eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger brauchen nur zugelassen zu werden: Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, Hochschullehrer und Geistliche.

Nachdem die Anschuldigungsschrift zugestellt ist, können der Beschuldigte und sein Verteidiger die Akten bei der Disziplinarhammer einsehen und Abschriften daraus entnehmen. Ausgenommen sind Personalakten; der Vorsitzende der Disziplinarhammer kann ihnen aber Auszüge daraus, soweit sie belastende Angaben enthalten, vorlegen.

§ 54

Stellt sich heraus, daß eine Voraussetzung des § 40 Abs. 1 vorliegt, so stellt der Vorsitzende der Disziplinarhammer das Verfahren ein. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Vertreter der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorsitzenden des Disziplinarhofs zulässig. Der Vorsitzende der Disziplinarhammer kann der Beschwerde abhelfen. Sonst entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarhofs endgültig darüber. Abs. 1 Satz 2 gilt auch hier.

§ 55

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so setzt der Vorsitzende der Disziplinkammer, nachdem die Äußerungsfrist nach § 51 Abs. 2 oder § 52 Abs. 2 verstrichen ist, den Termin zur Hauptverhandlung an. Er lädt dazu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für nötig hält, und ordnet das Herbeischaffen etwaiger Beweismittel an, soweit er es für notwendig hält. Die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen sollen in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers angegeben werden.

Ist das Verfahren wegen Verletzung der Treuepflicht gegenüber Führer, Volk und Reich eingeleitet, so gibt der Vorsitzende dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kenntnis vor dem Termin.

§ 56

Die Ladungen sind zuzustellen. Zwischen der Zustellung an den Beschuldigten und der Hauptverhandlung muß mindestens eine Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

§ 57

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Zutritt haben Beauftragte des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und sonstiger Reichsbehörden, der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und seine Beauftragten, die Beauftragten der vorgesetzten Dienstbehörde des Beschuldigten und, wenn der Beschuldigte Mitglied der NSDAP. ist, ein Beauftragter des Gauleiters. Der Vorsitzende kann andere Personen zulassen, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 58

Die Hauptverhandlung findet auch statt, wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende kann aber das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben auch kein Verteidiger zugelassen werde.

Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er es rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen. Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren bis zu 4 Wochen aussetzen und auch eine schon begonnene Hauptverhandlung unterbrechen oder vertagen.

Der Vorsitzende hat ferner vor Beginn der Hauptverhandlung den Termin aufzuheben und nach § 54 zu entscheiden, wenn sich herausstellt, daß eine Voraussetzung des § 40 Abs. 1 vorliegt.

§ 59

In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder ein von ihm als Berichterstatter bestimmter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren verlesen werden. Aus den Personalakten des Beschuldigten ist vorzutragen, was für seine Gesamtbeurteilung erheblich sein kann. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

Danach werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsbehörde darauf verzichten oder die Disziplinkammer die Vernehmung für unerheblich erklärt.

Wenn die Disziplinkammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine

kirchliche Dienststelle oder ein Amtsgericht (Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 RGBL. I S. 471 Art. 4) darum ersuchen. Dazu ist die Hauptverhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde und dann der Beschuldigte und seine Verteidiger gehört.

Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 60

Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren etwaigen Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

Beweise, die im Disziplinarverfahren außerhalb der Hauptverhandlung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhoben sind, können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit die Niederschriften darüber in der Hauptverhandlung verlesen worden sind.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 15 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

§ 61

Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellen des Verfahrens lauten. Es entscheidet zugleich, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn kein Dienstvergehen erwiesen ist.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn eine Voraussetzung des § 40 Abs. 1 vorliegt, das Verfahren gegen einen Geistlichen oder Kirchenbeamten im Ruhestand auch dann, wenn die Disziplinarkammer zwar ein Dienstvergehen als erwiesen ansieht, die Kürzung oder die Aberkennung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.

§ 62

In einem Urteil, das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts lautet, kann die Disziplinarkammer dem Verurteilten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 v. H. und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte im Zeitpunkt der Verkündung des Urteils erdient hätte oder erdient hatte.

Die Disziplinarkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist. Bestimmt das Urteil darüber nichts, so kann es auch die oberste Dienstbehörde des Verurteilten bestimmen.

Der Unterhaltsbeitrag wird von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem die Dienst- oder Versorgungsbezüge wegfallen.

Der Unterhaltsbeitrag wird hinsichtlich seines Wegfalls oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst darauf haben, wie ein Ruhegehalt behandelt.

§ 63

Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Hat die Disziplinarkammer eine Vernehmung nach § 59 Abs. 2 für unerheblich erklärt, so ist es zu begründen. Dasselbe gilt, wenn ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist. In den Fällen der §§ 11 und 12 müssen die Gründe auch angeben, weshalb die mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes beibehalten werden.

Die Mitglieder der Disziplinkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sollen das Urteil unterschreiben.

Dem Beschuldigten und der Einleitungsbehörde ist das Urteil zuzustellen. War nach § 55 Abs. 2 dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kenntnis vom Termin der Hauptverhandlung zu geben, so ist ihm auch eine Abschrift des Urteils zu übersenden.

8. Berufung

§ 64

Gegen das Urteil der Disziplinkammer können der Beschuldigte und die Einleitungsbehörde binnen 2 Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Disziplinarhof einlegen. Der Vorsitzende der Disziplinkammer kann die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die gleichzeitig mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern, wenn es besondere Umstände rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 65

Die Berufung ist bei der Disziplinkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung bei der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird aber auch gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Berufung beim Disziplinarhof eingeht.

§ 66

Binnen 2 Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen. Für die Begründung gilt § 64 Abs. 1 und 2 und § 65 sinngemäß.

In der Begründung soll angegeben werden, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Begründungsfrist vorgebracht werden, braucht der Disziplinarhof nur zuzulassen, wenn sie erst nach Ablauf der Frist entstanden sind, oder ihr verspätetes Vorbringen nach seiner Überzeugung nicht auf einem Verschulden desjenigen beruht, der sie geltend macht.

§ 67

Der Vorsitzende der Disziplinkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet, verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorsitzenden des Disziplinarhofs zulässig. Der Vorsitzende der Disziplinkammer kann der Beschwerde abhelfen. Sonst entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarhofs endgültig darüber. Absatz 1 Satz 2 gilt auch hier.

§ 68

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, der Einleitungsbehörde, wenn diese die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

Die Berufung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden. Der Vorsitzende der Disziplinkammer kann die Frist durch eine Verfügung, die gleichzeitig mit den Schriftstücken nach Abs. 1 zuzustellen ist, angemessen verlängern, wenn es besondere Umstände rechtfertigen.

§ 69

Nach Ablauf der Beantwortungsfrist werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt.

Stellt der Vorsitzende des Disziplinarhofes fest, daß eine Voraussetzung des § 40 Abs. 1 vorliegt, so stellt er das Verfahren ein. Die Entscheidung ist zu begründen und der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten zuzustellen.

Stellt der Vorsitzende des Disziplinarhofs das Verfahren nicht ein, so leitet er die Akten an einen Berichterstatter, den er aus den Beisitzern bestellt.

§ 70

Der Disziplinarhof kann durch Beschluß das Urteil aufheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die zuständige Disziplinarkammer zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen. Vor der Entscheidung ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, der Einleitungsbehörde, wenn diese Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Sie wird der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten zugestellt.

§ 71

Verweist der Vorsitzende des Disziplinarhofs die Sache nicht zurück, so setzt er den Termin zur Hauptverhandlung an.

Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren vor der Disziplinarkammer (§§ 55 bis 63) sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Der Termin zur Hauptverhandlung ist in jedem Falle auch dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und, wenn die Einleitungsbehörde nicht zugleich die höchste landeskirchliche Dienstbehörde des Beschuldigten ist, dieser Dienstbehörde mitzuteilen. Diese kann einen Vertreter bestimmen, der an die Stelle des bisherigen Vertreters der Einleitungsbehörde tritt.

2. Niederschriften über Beweiserhebungen, die schon in der Hauptverhandlung der Disziplinarkammer vorgelegen haben, brauchen nicht verlesen zu werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der Einleitungsbehörde oder der Dienstbehörde darauf verzichten.

3. Der Disziplinarhof kann durch Urteil die Berufung als unzuverlässig verwerfen oder als unbegründet zurückweisen, das Urteil der Disziplinarkammer ändern oder es aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder, wenn er weitere Aufklärungen für nötig hält oder schwere Mängel des Verfahrens festgestellt hat, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die zuständige Disziplinarkammer zurückverweisen. Stellt der Disziplinarhof das Verfahren ein, weil eine Voraussetzung des § 40 Abs. 1 vorliegt, so hebt er das Urteil der Disziplinarkammer nur dann ausdrücklich auf, wenn die Voraussetzung schon vor dessen Verkündung vorgelegen hat.

Der Disziplinarhof entscheidet mit einfacher Mehrheit.

9. Rechtskraft

§ 72

Entscheidungen des Vorsitzenden der Disziplinarkammer (§§ 54 und 67) und Urteile der Disziplinarkammer werden mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung dem Disziplinargericht zugeht.

Entscheidungen des Vorsitzenden des Disziplinarhofs (§§ 54, 67 und 69) werden mit der Zustellung, Urteile des Disziplinarhofes mit der Verkündung rechtskräftig.

10. Vorläufige Dienstenthebung

§ 73

Die Einleitungsbehörde kann einen Geistlichen oder einen Kirchenbeamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Sie kann gleichzeitig oder später anordnen, daß ihm ein Teil seiner jeweiligen

Dienstbezüge (§ 7), höchstens aber die Hälfte einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

Bei Geistlichen und Kirchenbeamten im Warte- oder Ruhestand kann das Einbehalten von höchstens einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehalts angeordnet werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder, bei Geistlichen oder Kirchenbeamten im Ruhestand, auf Abkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

Ist in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt, so ist dem Beschuldigten mindestens ein dem Betrag des Unterhaltsbeitrages gleichkommender Teil seiner Bezüge zu belassen.

§ 74

Die Maßnahmen nach § 73 kann die Einleitungsbehörde jederzeit wieder aufheben. Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden sie kraft Gesetzes.

§ 75

Die nach § 73 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn im Disziplinarverfahren rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Abkennung des Ruhegehalts erkannt wird, oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eintritt, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens stirbt.

Wenn die Beträge nicht nach Abs. 1 verfallen, sind sie nachzuzahlen, sobald das Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die Einleitungsbehörde es eingestellt hat. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, die der Beschuldigte zu tragen hat, und eine etwa festgesetzte Geldbuße können davon abgezogen werden.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 76

Jedes mit einer Verurteilung rechtskräftig abgeschlossene Disziplinarverfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

Die Wiederaufnahme können beantragen die Einleitungsbehörde oder die an ihre Stelle getretene Behörde, der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter und nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister. Wer erst nach dem Tode des Beschuldigten antragsberechtigt ist, kann den Antrag nur stellen, wenn er sich gleichzeitig verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie ihm auferlegt werden. Im übrigen hat der Antragsteller im Verfahren dieselben Befugnisse, die der Verurteilte haben würde.

Der Verurteilte kann sich eines Verteidigers bedienen.

§ 77

Der Wiederaufnahmeantrag muß auf einen gesetzlichen Grund gestützt sein. Ein solcher liegt nur vor,

1. wenn auf eine Strafe erkannt ist, die nach Art oder Höhe gesetzlich unzulässig war, und kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnte,
2. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen und von denen der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sie nicht schon im abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,
3. wenn die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig abgegeben worden ist,

4. wenn ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. wenn der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem abgeschlossenen Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
6. wenn ein Mitglied des Disziplinargerichts sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
7. wenn im Disziplinarhof ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 78

Die Wiederaufnahme auf Grund von § 77 Nr. 3 oder 6 ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat oder ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 79

Die Wiederaufnahme ist unzulässig, wenn, nachdem das Disziplinarurteil ergangen ist,

1. ein strafgerichtliches Urteil ergangen und nicht wieder rechtskräftig aufgehoben ist, das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt,
2. der Verurteilte infolge eines strafgerichtlichen Urteils sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme beantragt ist, weil auf eine gesetzlich unzulässige Strafe erkannt ist.

§ 80

Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Disziplinkammer zu richten, die in erster Instanz entschieden hat. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

§ 81

Hat in dem abgeschlossenen Verfahren die Disziplinkammer endgültig entschieden, so verwirft die Disziplinkammer den Wiederaufnahmeantrag durch Beschluß, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht als gegeben ansieht oder ihn für offensichtlich unbegründet hält. Sie kann dazu nötigenfalls vorher Ermittlungen anstellen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig. Die Disziplinkammer kann der Beschwerde abhelfen. Sonst entscheidet der Disziplinarhof endgültig. Abs. 1 Satz 3 gilt auch hier.

§ 82

Wird im Falle des § 81 der Wiederaufnahmeantrag nicht verworfen, so beschließt die Disziplinkammer die Wiederaufnahme des Verfahrens. Sie teilt das der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten oder demjenigen, der nach § 76 Abs. 2 an Stelle des Beschuldigten den Antrag gestellt hat oder hätte stellen können, mit, und setzt ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer nimmt die nötigen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung mit Ausnahme des § 37 Abs. 5.

Die Einleitungsbehörde bestellt einen Vertreter für sich.

Das Urteil im abgeschlossenen Verfahren wird durch die Wiederaufnahmeverfügung nicht berührt. Lautet es nicht auf Entfernung aus dem Amt, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf

Aberkennung des Ruhegehaltes, so werden mit dem Wiederaufnahmeantrag die Maßnahmen nach § 23 und mit der Wiederaufnahmeverfügung die Maßnahmen nach § 73 zulässig.

§ 83

Hat in dem abgeschlossenen Verfahren der Disziplinarhof endgültig entschieden, so leitet der Vorsitzende der Disziplinarkammer den Wiederaufnahmeantrag an den Disziplinarhof. Dabei soll er ein begründetes Gutachten darüber abgeben, ob der Wiederaufnahmeantrag zu verwerfen ist, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder weil er offensichtlich unbegründet ist.

Hält der Disziplinarhof den Wiederaufnahmeantrag für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet, so verwirft er ihn durch Beschluß.

Die Entscheidung, durch die der Wiederaufnahmeantrag verworfen wird, ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 84

Verwirft der Disziplinarhof den Wiederaufnahmeantrag nicht, so beschließt er die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Betrifft der Wiederaufnahmegrund schon das abgeschlossene Verfahren vor der Disziplinarkammer, so verweist er die Sache an die Disziplinarkammer, sonst wird das Verfahren vor dem Disziplinarhof wieder aufgenommen. In beiden Fällen gilt für das weitere Verfahren § 82 sinngemäß.

§ 85

Nach Abschluß der Ermittlungen bringt der Vorsitzende des Disziplinargerichts die Sache zur Hauptverhandlung. Die Vorschriften für ein erstmalig anhängiges Verfahren gelten sinngemäß.

Das Urteil kann die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder sie aufheben und anders entscheiden.

War in dem früheren Urteil auf Entfernung aus dem Amt, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt, so ist das wiederaufgenommene Verfahren nicht deshalb einzustellen, weil nach der Verkündung des Urteils eine Voraussetzung des § 40 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eingetreten ist.

Wenn es die Einleitungsbehörde beantragt, kann das Disziplinargericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß auf Freispruch erkennen. Der Beschluß wird mit der Zustellung rechtskräftig.

§ 86

Wird im wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil aufgehoben, durch das auf Entfernung aus dem Amt, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt war, so wirkt das neue Urteil — oder der Beschluß nach § 85 Abs. 4 — hinsichtlich der Bezüge und der rechtlichen Stellung des Beschuldigten so, wie wenn es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen wäre.

Bezüge, auf die der Beschuldigte oder seine Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen; was auf Grund des früheren Urteils gezahlt worden ist, wird angerechnet. Wäre der Beschuldigte nach dem neuen Urteil noch im Amt, so erhält er die entsprechenden Bezüge, im übrigen aber die rechtliche Stellung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten im Wartestand.

Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von dem früheren Urteil die Bezüge oder die rechtliche Stellung des Verurteilten verändert hätten, so behalten sie ihren Einfluß.

Wird nach dem Urteil im wiederaufgenommenen Verfahren gegen den Beschuldigten ein neues Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, das in der Zwischenzeit deshalb nicht eingeleitet werden konnte, weil das frühere Urteil das Dienstverhältnis beendet hatte, so können die nachzuzahlenden Bezüge einbehalten

werden. Sie verfallen, wenn in dem neuen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt wird.

§ 87

Das Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) gilt sinngemäß.

Entschädigungspflichtig ist die Kirche, in deren Dienst oder unter deren Dienstaufsicht der Beurteilte gestanden hat.

Der Anspruch kann nur binnen drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens beim Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei oder, für landeskirchliche Geistliche und Kirchenbeamte, bei der obersten landeskirchlichen Dienstbehörde geltend gemacht werden. Die darüber ergehende Entscheidung ist zuzustellen.

Wird der Anspruch abgelehnt, so kann er nach den Vorschriften über den Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten weiter verfolgt werden.

V. Entziehung des Unterhaltsbeitrags

§ 88

Einen nach § 62 bewilligten Unterhaltsbeitrag kann die Disziplinarkammer auf Antrag der Einleitungsbehörde durch Beschluß entziehen, wenn sich der Beurteilte durch sein Verhalten dessen als unwürdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

Der Vorsitzende der Disziplinarkammer oder ein von ihm bestimmter Beisitzer nimmt die nötigen Ermittlungen vor. Dem Beurteilten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem Beurteilten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig, der endgültig entscheidet.

VI. Kosten

§ 89

Die Kosten des förmlichen Disziplinarverfahrens sind dem Beschuldigten ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn er zu einer Dienststrafe verurteilt wird. Dasselbe gilt, wenn ein Verfahren gegen einen Geistlichen oder Kirchenbeamten im Ruhestand deshalb eingestellt wird, weil die Einleitungsbehörde oder das Disziplinargericht zwar ein Dienstvergehen als erwiesen ansieht, aber die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht für gerechtfertigt hält.

Die Einleitungsbehörde kann dem Beschuldigten die Kosten des förmlichen Disziplinarverfahrens auch dann ganz oder teilweise auferlegen, wenn sie das Verfahren einstellt und eine Disziplinarverfügung erläßt.

Nicht zu den Kosten des Verfahrens gehören die Kosten für die Besetzung der Disziplinargerichte.

§ 90

Hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen, so hat er die durch den Gebrauch des Rechtsmittels entstandenen Kosten zu tragen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Disziplinargericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil der Kosten auferlegen.

Für Kosten, die durch einen Wiederaufnahmeantrag entstehen, gilt Abs. 1 sinngemäß für den Beschuldigten oder denjenigen, der nach dessen Tode an seiner Stelle den Antrag gestellt hat.

§ 91

Kosten, die nicht dem Beschuldigten, oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren dem sonstigen Antragsteller auferlegt sind, trägt die Kirche, deren Einleitungsbehörde das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, im Falle des § 29 Abs. 3 die Deutsche Evangelische Kirche.

Der Kirche können auch die notwendigen Auslagen des Beschuldigten — oder des sonstigen Antragstellers — ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder wenn das Verfahren eingestellt wird, ohne daß dem Beschuldigten Kosten auferlegt werden. Soweit dem Beschuldigten notwendige Auslagen infolge eines Rechtsmittels erwachsen sind, das die Einleitungsbehörde erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen hat, müssen sie ihr auferlegt werden. Die Kosten für einen Verteidiger gehören zu den zu erstattenden Auslagen nur, soweit sie die Kostenentscheidung ausdrücklich einbezieht.

§ 92.

Die Kosten, die der Beschuldigte — oder der Antragsteller — zu tragen hat, und die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, setzt die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer fest. Sie erteilt darüber einen Kostenbescheid, der den Beteiligten zuzustellen ist.

Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an den Vorsitzenden des Disziplinarhofs zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerdeentscheidungen sind zuzustellen.

§ 93

Die Kosten, die dem Beschuldigten auferlegt sind, können ihm von seinen Dienstbezügen, seinem Wartegeld oder seinem Ruhegehalt abgezogen werden.

Die Kosten, die der Beschuldigte oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren ein sonstiger Antragsteller zu erstatten hat, fließen der Kirche zu, der sie erwachsen sind.

VII. Vollstreckung und Begnadigung

§ 94

Die Entfernung aus dem Amt, die Entfernung aus dem Dienst und die Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft wirksam. Bei der Entfernung aus dem Amt stehen dem Verurteilten für den Monat, in dem das Urteil rechtskräftig wird, noch die bisherigen Bezüge zu; vom Beginn des folgenden Monats ab erhält er das Wartegeld nach § 9. Bei der Entfernung aus dem Dienst und der Aberkennung des Ruhegehalts behält der Verurteilte bis zum Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, die bisherigen Bezüge, soweit sie ihm schon ausbezahlt sind.

Tritt ein Verurteilter vor der Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so wirkt ein Urteil auf Entfernung aus dem Dienst als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein Urteil auf Gehaltskürzung als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts. Ein Urteil auf Entfernung aus dem Amt bewirkt, daß das Ruhegehalt fünf Jahre lang nicht höher sein darf als der Betrag, den der Verurteilte als Wartegeld nach § 9 erhalten würde.

Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts werden von der nächsten Zahlung nach Rechtskraft des Urteils ab durchgeführt.

Eine Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Disziplinarverfügung verhängt sind, mit der Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt sind, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

§ 95

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und die obersten Dienststellen der Landeskirchen können Dienststrafen im Gnadenwege mildern oder erlassen.

Ist die Dienststrafe im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt, so ist zuständig

1. der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei entschieden hat,

2. die oberste Dienststelle der Landeskirche, wenn in erster Instanz eine Disziplinkammer ihrer Landeskirche entschieden hat; sie bedarf jedoch der Zustimmung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in den Fällen, in denen in zweiter Instanz der Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche entschieden hat.

VIII. Verfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte auf Widerruf

§ 96

Gegen Geistliche, die in den Vorbereitungs- oder Probendienst aufgenommen oder sonst nur auf Widerruf eingestellt sind, und gegen Kirchenbeamte auf Widerruf, wird kein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt. Die Einleitungsbehörde kann aber eine Untersuchung gegen sie anordnen, für die die §§ 34 bis 39 sinngemäß gelten.

Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die §§ 73 bis 75 über die vorläufige Dienstenthebung und das Einbehalten von Dienstbezügen sinngemäß. Die einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn die Einleitungsbehörde nach dem Ergebnis der Untersuchung feststellt, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, und der Beschuldigte aus diesem Grunde entlassen wird.

IX. Verfahren bei Fernbleiben vom Dienst

§ 97

Wenn ein Geistlicher ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst verläßt oder nicht ausübt, so verliert er ebenso wie ein Kirchenbeamter, der ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt (vgl. § 17 DGB.) für die Dauer der Abwesenheit oder des Nichtausübens des Dienstes seine Dienstbezüge. Die Aufsichtsbehörde stellt den Verlust fest und teilt es dem Geistlichen mit.

Ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, dem der Verlust seiner Dienstbezüge mitgeteilt ist, kann innerhalb einer Woche die Entscheidung der Disziplinkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Dienststelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Diese legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Disziplinkammer vor. Zuständig ist die Disziplinkammer, die für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller zuständig wäre.

§ 98

Auf einen Antrag nach § 97 Abs. 2 entscheidet die Disziplinkammer ohne mündliche Verhandlung endgültig. Sie kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Wegen der Kosten gelten die §§ 90 bis 93 sinngemäß.

§ 99

Der Verlust der Dienstbezüge nach § 97 schließt nicht aus, daß gegen den Geistlichen oder Kirchenbeamten eine Disziplinarverfügung erlassen oder das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Wird ein solches eingeleitet, so kann die Disziplinkammer das Verfahren nach § 98 mit ihm verbinden.

Wird der Geistliche oder Kirchenbeamte vorläufig des Dienstes enthoben oder wird ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge so lange fort, bis er ohne diese Maßnahmen nach Feststellung der Dienststelle, die den Verlust festgestellt hat, den Dienst wiederaufgenommen hätte.

X. Entziehung der Rechte des geistlichen Standes

§ 100

Einem ordinierten Geistlichen, der nicht zu den in § 2 genannten Personen gehört, können die Rechte des geistlichen Standes entzogen werden, wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, welche der geistliche Beruf erfordert.

Auf das Verfahren finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 101

Mit dem Verluste oder der Entziehung der Rechte des geistlichen Standes verliert der davon Betroffene auch alle äußeren Rechte eines Geistlichen sowie den ihm etwa zustehenden Anspruch auf Ruhegehalt.

XI. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 102

Die Disziplinarordnung gilt auch für Dienstvergehen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen sind. Das gilt nicht für solche Dienstvergehen, die vor dem Inkrafttreten nach dem bisherigen Recht verjährt sind.

Geistliche und Kirchenbeamte, die vor dem Inkrafttreten der Disziplinarordnung in den Ruhestand getreten sind, können wegen solcher Dienstvergehen, die sie vor dem Inkrafttreten der Disziplinarordnung begangen haben, nur disziplinarisch verfolgt werden, soweit es auch nach dem bisherigen Recht zulässig gewesen wäre.

§ 103

Für förmliche Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Disziplinarordnung eingeleitet sind, gilt diese von ihrem Inkrafttreten ab.

Ist ein Verfahren beim Inkrafttreten der Disziplinarordnung bei einer Disziplinarspruchbehörde anhängig, so geht es in der Lage, in der es sich in diesem Zeitpunkt befindet, auf das nach ihren Vorschriften zu bildende zuständige Disziplinargericht über. Ist bei dem Inkrafttreten der Disziplinarordnung ein Urteil einer Disziplinarspruchbehörde erster Instanz ergangen, so gilt dieses für die Berufung als Urteil einer Disziplinarkammer nach der Disziplinarordnung. Ist die Berufungsfrist nach dem bisherigen Recht beim Inkrafttreten der Disziplinarordnung noch nicht abgelaufen, so endet sie frühestens zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten.

§ 104

Die Wiederaufnahme von Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Disziplinarordnung rechtskräftig abgeschlossen sind, ist nach deren Vorschriften zulässig, wenn das frühere Urteil nicht vor dem 1. April 1936 rechtskräftig geworden ist. An die Stelle der früheren Disziplinarbehörde erster Instanz tritt die Disziplinarkammer, an die Stelle der früheren Disziplinarspruchbehörde zweiter Instanz der Disziplinarhof.

Wiederaufgenommene Verfahren, die beim Inkrafttreten der Disziplinarordnung anhängig, aber nach ihren Vorschriften unzulässig sind, werden eingestellt. Die Kosten trägt die Kirche, vor deren Disziplinarbehörde das Verfahren anhängig war.

§ 105

Soweit das Disziplinarverfahren nicht durch die Disziplinarordnung geregelt ist, sind ergänzend die Vorschriften der Strafprozeßordnung u. des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 106

Die Disziplinarordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Disziplinarordnung für das Gebiet der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover und der Lippischen Landeskirche bestimmt der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Alle bisherigen Vorschriften der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen, die die Bestrafung von Dienstvergehen und das Disziplinarverfahren oder das Ordnungsstrafverfahren regeln, werden damit aufgehoben. Wo in Gesetzen und Verordnungen auf solche Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der Disziplinarordnung an ihre Stelle.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und soweit nach der Disziplinarordnung das landeskirchliche Recht maßgebend bleibt, die Leitungen der Landeskirchen erlassen die nötigen Überleitungs- und Durchführungsvorschriften.

Berlin, den 13. April 1939.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
Dr. Werner

Vorstehende Disziplinarordnung, welcher alle Landeskirchen in der Deutschen Evangelischen Kirche zugestimmt haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kiel, den 9. Juni 1939.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.
Dr. Rinder.

Nr. A 1611 (Dez. I)

Nr. 33. Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Bom 2. Juli 1939.

Auf Grund des § 106 Abs. 4 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Seite 27 ff.) und der Ermächtigung in der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I Seite 1346) wird zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Zuständige Dienststelle und Einleitungsbehörde (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche) in Disziplinarsachen gegen

- a) Geistliche, die im Dienst der Landeskirche, einer oder mehrerer Propsteien, eines Kirchengemeindeverbandes, einer Kirchen- oder Personalgemeinde oder anerkannten Anstalts-gemeinde stehen, und gegen Geistliche, die kein Kirchenamt bekleiden, aber noch Rechte des geistlichen Standes haben,
- b) Kirchengemeindebeamte, die in einem Amt einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer oder mehrerer Propsteien angestellt sind,

ist das Landeskirchenamt.

(2) In Disziplinarverfahren gegen Beamte der landeskirchlichen Verwaltung ist der Präsident des Landeskirchenamts zuständig.

(3) In Disziplinarverfahren gegen

- a) einen Propst,
- b) einen im unmittelbaren Dienst der Landeskirche angestellten, jedoch nicht zu den Beamten der landeskirchlichen Verwaltung zählenden Geistlichen,
- c) ein Mitglied des Landeskirchenamts,
- d) ein geistliches Mitglied der Kirchenregierung

ist die Kirchenregierung zuständig.

§ 2.

Die Mitglieder der Disziplinar-kammer werden vom Präsidenten des Landeskirchenamts bestimmt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 2. Juli 1939.

Der Präsident
des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts.

Nr. A 1778 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 34. Zusammensetzung der Disziplinar-kammer

Kiel, den 30. Juni 1939

Unter Bezugnahme auf § 2 der Verordnung vom 2. Juli 1939 wird nachstehend die Zusammensetzung der Disziplinar-kammer bekannt gegeben:

Den Vorsitz der Disziplinar-kammer übernimmt der Präsident des Landeskirchenamts.

Zum rechtskundigen Beisitzer wird Oberkonsistorialrat Bührke bestellt.

Als weitere Beisitzer werden bestellt:

- 1) Für Disziplinarverfahren gegen Geistliche
Pastor Kähler — Kelling,
erster Vertreter: Pastor Adolphsen — Ikehoe,
zweiter Vertreter: Pastor Lützen — Handewitt.
- 2) Für Disziplinarsachen gegen Kirchengemeindebeamte
Kirchenamtman Mann Wollert — Altona,
erster Vertreter: Friedhofsinspektor Tempich — Kiel
zweiter Vertreter: Organist Dr. Deffner — Kiel.
- 3) Für Disziplinarverfahren gegen Pröpste
Propst Peters — Hennstedt,
Stellvertreter: Propst Lödt — Garding.
- 4) Für Disziplinarverfahren gegen Beamte der landeskirchlichen Verwaltung
Konsistorial-Bürodirektor Hansen,
Stellvertreter: Konsistorial-Landrentmeister Hagge.
- 5) Für Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts
Oberkonsistorialrat Andersen,
Stellvertreter: Konsistorialrat Dr. Wundram.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. Pr. 236

Dr. Rinder.

Nr. 35. Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 13. April 1939

Auf Grund der Ermächtigungen in der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346;

GBL. d. DRG. S. 70) und in § 174 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgende Kirchenbeamtenordnung erlassen:

1. Stellung der Kirchenbeamten, Voraussetzung für ihre Ernennung

§ 1

Kirchenbeamter ist, wer zur Deutschen Evangelischen Kirche, zu einer Landeskirche, zu einer Kirchengemeinde oder zu einem kirchlichen Gemeinde- oder Synodal-Verband in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, das ausdrücklich als Kirchenbeamtenverhältnis begründet worden ist. Geistliche sind als solche nicht Kirchenbeamte im Sinne dieser Ordnung.

Inwieweit Personen im Dienst von sonstigen Verbänden, Anstalten oder Stiftungen, die unter der Leitung oder Dienstaufsicht der Deutschen Evangelischen Kirche oder einer Landeskirche stehen, Kirchenbeamte sind, bestimmt die oberste Dienstbehörde.

§ 2

Für die Kirchenbeamten gelten sinngemäß das Deutsche Beamtengesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften, soweit nicht in dieser Verordnung oder in späteren Vorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 3

Bei Antritt seines ersten Dienstes innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche leistet der Kirchenbeamte folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe“.

§ 4

Oberste Dienstbehörde für die Beamten, deren unmittelbarer Dienstherr die Deutsche Evangelische Kirche oder eine unter ihrer Leitung oder Dienstaufsicht stehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist, ist der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Oberste Dienstbehörde für die landeskirchlichen Beamten ist die nach Landeskirchenrecht zuständige oberste Dienststelle. Landeskirchliche Beamte sind

- a) die Beamten, deren unmittelbarer Dienstherr eine Landeskirche ist (Landeskirchenbeamte),
- b) die Beamten der Kirchengemeinden und der kirchlichen Gemeinde- und Synodal-Verbände (Kirchengemeindebeamte),
- c) die Beamten von sonstigen Verbänden, Anstalten und Stiftungen, die unter der Leitung oder Dienstaufsicht einer Landeskirche stehen.

§ 5

Was ein Dienstvergehen ist und wie Dienstvergehen bestraft werden, bestimmt eine Disziplinarordnung gemeinsam für Geistliche und Kirchenbeamte.

An die Stelle der Dienststrafkammer im Falle § 17 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes tritt die Disziplinar-kammer nach der Disziplinarordnung.

§ 6

Kirchenbeamte, deren unmittelbarer Dienstherr die Deutsche Evangelische Kirche oder eine Landeskirche ist, ernennt die oberste Dienstbehörde; abweichende landeskirchliche Bestimmungen über die Ernennung oder Berufung von Mitgliedern der Kirchenregierungen und von Leitern der obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden bleiben unberührt.

Die Landeskirchen können Beamte des höheren Dienstes erst ernennen oder berufen, nachdem sie festgestellt haben, daß der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei binnen einer Frist

von einem Monat seit Eingang der Anfrage keine Einwendungen erhebt; wenn der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirche Einwendungen erhebt, sind sie zu begründen; sie können nicht aus Gründen von Bekenntnis oder Kultus erhoben werden.

Die Kirchengemeindebeamten und die Kirchenbeamten im Sinne des § 1 Abs. 2 ernannt die zur gesetzlichen Vertretung ihres Dienstherrn berufene Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Diese kann sich, wenn es das kirchliche Interesse erfordert, die Ernennung von Kirchengemeindebeamten im Sinne des § 1 Abs. 2 allgemein oder in bestimmten Fällen vorbehalten; in diesen Fällen ist vor der Ernennung die zur gesetzlichen Vertretung des Dienstherrn des Beamten berufene Stelle zu hören.

§ 7

Von den Vorschriften

- a) daß der Kirchenbeamte und sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes sein müssen,
- b) daß ferner nur Kirchenbeamter werden kann, wer Reichsbürger ist oder nur deshalb noch nicht ist, weil er das dafür nötige Lebensalter noch nicht erreicht hat,

kann nur die oberste Dienstbehörde eine Ausnahme zulassen, nachdem auf ihren Antrag der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei festgestellt hat, daß der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten keine Einwendungen dagegen erhebt.

§ 8

Kirchenbeamter kann nur werden, wer der evangelischen Kirche angehört. Weitergehende bestehende landeskirchliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Die Ernennung ist außer in den Fällen des § 32 Abs. 1 DBG. auch nichtig, wenn sich herausstellt, daß der Ernannte nicht der evangelischen Kirche angehört und ihr schon zur Zeit der Ernennung nicht angehört hat.

Eine Ernennung für nichtig zu erklären (§ 32 Abs. 2 und 3 DBG.) steht nur der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Leiters der Kirchenkanzlei zu.

2. Versetzung

§ 10

Unter den gleichen Voraussetzungen, die für Reichsbeamte gelten, kann die oberste Dienstbehörde innerhalb ihres Dienstbereiches Kirchenbeamte versetzen.

Kirchenbeamte, die die Deutsche Evangelische Kirche oder eine Landeskirche zum unmittelbaren Dienstherrn haben, können in das Amt eines Kirchengemeindebeamten oder in ein Beamtenverhältnis im Sinne von § 1 Abs. 2 nicht ohne ihre Zustimmung versetzt werden. Im übrigen ist ihre Versetzung aus dem Dienstbereich einer obersten Dienstbehörde in den Dienstbereich einer anderen obersten Dienstbehörde zulässig. Der Beamte kann in diesem Fall verlangen, daß der bisherige Dienstherr neben dem neuen Dienstherrn die gesamtschuldnerische Haftung für seine vermögensrechtlichen Ansprüche übernimmt. Die Versetzung spricht der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei mit Zustimmung der Anstellungsbehörde der beteiligten Landeskirchen aus. Der Beamte muß vorher gehört werden. Auf seinen Bekenntnisstand ist Rücksicht zu nehmen.

Kirchengemeindebeamte und Kirchenbeamte im Sinne von § 1 Abs. 2 kann die oberste Dienstbehörde, wenn das kirchliche Interesse es erfordert, in ein anderes Amt versetzen, auch wenn damit ein Wechsel des Dienstherrn verbunden ist. Bei einem Wechsel des Dienstherrn sind beide beteiligten Dienstherrn und der Beamte vorher zu hören.

3. Amtsbezeichnung

§ 11

Die Amtsbezeichnungen für die Kirchenbeamten setzt der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei fest, nachdem er festgestellt hat, daß der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten keine Einwendung erhebt.

Für die Kirchengemeindebeamten und die der Dienstaufsicht einer Landeskirche unterstehenden Kirchenbeamten im Sinne des § 1 Abs. 2 kann er die Regelung ganz oder teilweise den obersten Behörden der Landeskirchen für ihren Dienstbereich überlassen.

4. Wartestand

§ 12

Die oberste Dienstbehörde kann leitende Kirchenbeamte in den Wartestand versetzen; die oberste Dienstbehörde einer Landeskirche bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. Wer leitender Kirchenbeamter ist, bestimmt für die Deutsche Evangelische Kirche der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, im übrigen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Die oberste Dienstbehörde kann ferner Beamte in den Wartestand versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 43 DBG. vorliegen, Kirchenbeamte des höheren Dienstes auch dann, wenn sie sich in einen derartigen Gegensatz zu ihrer Kirchenleitung stellen, daß ihr Verhalten die Durchführung von Maßnahmen der Kirchenleitung ernstlich gefährdet und wenn ein Disziplinarverfahren nur deshalb nicht zu einer Entlassung geführt hat, weil den Beamten zugebilligt wurde, daß er sich bei seiner Handlungsweise von einer abweichenden Glaubenshaltung hat bestimmen lassen. Die oberste Dienstbehörde einer Landeskirche bedarf zu dieser Maßnahme der Zustimmung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

§ 13

Unter den Voraussetzungen der §§ 47 und 48 DBG. ist ein Kirchenbeamter im Wartestand, der für den geistlichen Beruf vorgebildet ist, auf Verlangen der obersten Dienstbehörde auch verpflichtet, ein geistliches Amt anzunehmen oder der Einberufung zu einem vorübergehenden Dienst als Geistlicher Folge zu leisten. Das gilt auch, wenn es sich um ein Amt oder einen Dienst im Dienstbereich eines anderen Dienstherrn handelt, sofern der Bekenntnisstand des Beamten dem nicht entgegensteht.

Die Annahme eines Pfarramtes hat ein Ausscheiden des Wartestandsbeamten aus dem Beamtenverhältnis nicht zur Folge. Der allgemeine Rechtsstand als Geistlicher auf Lebenszeit steht dem allgemeinen Rechtsstand als Kirchenbeamter auf Lebenszeit gleich (vgl. § 47 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes).

5. Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 14

Der Kirchenbeamte ist auch zu entlassen, wenn er aus der evangelischen Kirche austritt.

§ 15

Daß das Beamtenverhältnis fort dauert, wenn der Kirchenbeamte das Reichsbürgerrecht verliert, kann nur die oberste Dienstbehörde anordnen, nachdem auf ihren Antrag der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei festgestellt hat, daß der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten keine Einwendungen dagegen erhebt.

§ 16

Für die Entlassung eines Kirchenbeamten gilt dasselbe wie nach § 6 für die Ernennung.

Über die Entlassung eines Kirchenbeamten auf seinen Antrag entscheidet die zuständige Behörde ohne die Beteiligung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

§ 17

Den Eintritt eines Kirchenbeamten in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinauszuschieben, ist nur die oberste Dienstbehörde befugt. Bei Landeskirchenbeamten des höheren Dienstes ist eine Feststellung entsprechend § 6 Abs. 2 erforderlich.

§ 18

Bestehende landeskirchliche Bestimmungen, die für das Ausscheiden von Mitgliedern von Kirchenregierungen weitere Gründe enthalten, als die, die sich aus dieser Verordnung ergeben, bleiben unberührt.

6. Zuständigkeiten

§ 19

Wo nach dieser Verordnung die Entscheidung der obersten Dienstbehörde zusteht oder ihre Zustimmung erforderlich ist, oder wo sie sich die Entscheidung oder Zustimmung vorbehalten kann, kann sie ihre Befugnis ganz oder teilweise nachgeordneten Behörden oder Dienststellen übertragen, sie aber im Einzelfall wieder an sich ziehen. Die Befugnis zu Entscheidungen, für die die Mitwirkung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei erforderlich ist, kann nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.

Absatz 1 gilt nicht für die Nichtigkeitserklärung nach § 10 und für die Fälle, in denen die Entscheidung davon abhängt, daß der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten zustimmt oder keine Einwendungen erhebt.

7. Leitende Amtsträger

§ 20

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die im leitenden Amt stehenden Führer der deutschen evangelischen Landeskirchen (Art. 6 Abs. 2 und 5; Art. 6 Abs. 4 der Verfassung der DGR.).

8. Kirchenbeamte im Nebenamt

§ 21

Als Kirchenbeamter im Nebenamt kann berufen werden, wer kein kirchliches Hauptamt oder wer ein kirchliches Hauptamt als Geistlicher bekleidet. Er erhält eine Ernennungsurkunde, die die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Kirchenbeamter im Nebenamt“ enthält.

9. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 22

In § 163 des Deutschen Beamtengesetzes tritt für Kirchenbeamte an die Stelle der Reichsdienststrafordnung die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 23

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann durch Verordnung Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der nichtgeistlichen kirchlichen Verwaltungsbeamten erlassen.

§ 24

Wer vor dem Inkrafttreten der Verordnung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Deutschen Evangelischen Kirche, zu einer Landeskirche oder zu einer Kirchengemeinde oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (§ 1 Abs. 2) berufen worden ist, ist auch dann Kirchenbeamter, wenn sich, ohne daß es ausdrücklich festgestellt worden ist, aus den Umständen ergibt, daß ein Beamtenverhältnis begründet werden sollte.

Soweit nach dem bisherigen Recht bestimmte Formen für die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses vorgeschrieben waren, ist maßgebend, ob diese Formen beachtet worden sind.

§ 25

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Kirchenbeamter auf Lebenszeit angestellt worden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist.

§ 26

Einheitliche Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten zu erlassen, bleibt der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vorbehalten.

Soweit Maßnahmen der obersten Dienstbehörden (§ 4) mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, bedürfen sie der Zustimmung der zuständigen Finanzabteilung.

§ 27

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenbeamtenordnung für das Gebiet der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover und der Bippischen Landeskirche bestimmt der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. Alle ihr widersprechenden Vorschriften über das Kirchenbeamtenrecht werden aufgehoben. Wo nach dem Deutschen Beamtengesetz der Zeitpunkt seines Inkrafttretens maßgebend ist, tritt für Kirchenbeamte an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei erläßt die nötigen Ausführungs- und Übergangsvorschriften.

Für Kirchengemeindebeamte können die Landeskirchen übergangsweise eine von der Verordnung abweichende Regelung treffen. Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem eine solche Übergangsregelung außer Kraft gesetzt werden muß.

§ 28

Die Verordnung zur Gewährleistung der Rechtseinheit vom 5. März 1938 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 19) gilt auch für Verordnungen, die die Landeskirchen auf Grund der Kirchenbeamtenordnung erlassen wollen.

Berlin, den 13. April 1939.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei

Dr. Werner

Vorstehende Kirchenbeamtenordnung, welcher alle Landeskirchen in der Deutschen Evangelischen Kirche zugestimmt haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kiel, den 9. Juni 1939.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 1623 (Dez. I).

Dr. Kinder.

Nr. 36. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1939.

Kiel, den 12. Juni 1939

Bezugnehmend auf unsere Rundverfügungen vom 3. 4. 1939 — A. 889 — und vom 22. 4. 1939 — C. 2461 — bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß der Reichsminister für die kirchlichen

Angelegenheiten zugleich für den Preussischen Finanzminister unter dem 6. Juni 1939 zu dem Beschluß der Finanzabteilung beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt vom 21. 4. 1939, nach dem zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1939 eine landeskirchliche Umlage von 1 277 220 *R.M.* erhoben werden soll, die zu $\frac{4}{5}$ nach Maßgabe der Reichseinkommensteuer 1937, zu $\frac{1}{5}$ nach Maßgabe der vorläufigen Grundvermögensteuer aller Evangelischen des Rechnungsjahres 1937 umzulegen ist, die staatliche Genehmigung erteilt hat.

Gleichzeitig ist genehmigt, daß die Umlagebeiträge der Propsteien vierteljährlich nachträglich am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember 1939 und 31. März 1940 an die Landeskirchenkasse zu entrichten sind und daß bei verspäteter Zahlung der Beiträge nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag gefordert werden können.

Die vorläufige Grundvermögensteuer der Evangelischen ist bei der Festsetzung der Umlagebeiträge insoweit nicht zu berücksichtigen, als der Grundbesitz von Gemeindegliedern auf Grund alter besonderer Vorrechte von den Kirchensteuerzuschlägen zur Grundvermögensteuer befreit ist.

Die von den einzelnen Propsteien für das Rechnungsjahr 1939 zu zahlenden Beiträge werden nunmehr endgültig festgesetzt und den Synodalausschüssen demnächst mitgeteilt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

— Finanzabteilung —

Nr. A. 1636 (Dez. III).

gez. Dr. R i n d e r.

Nr. 37. Umpfarrung des Ortsteils Pinneberg-Thesdorf.

Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Pinneberg-Thesdorf aus der Kirchengemeinde Kellinge in die Kirchengemeinde Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinden Kellinge und Pinneberg und nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Synodalausschusses in Blankenese in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode der Propstei Pinneberg sowie nach Anhörung der bei der Umpfarrung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1

Die bisher zur Kirchengemeinde Kellinge gehörige, in den Stadtteil Pinneberg politisch eingemeindete Gemarkung Thesdorf in Größe von 1 150,0952 ha wird mit allen darauf befindlichen und noch zu errichtenden Gebäuden pp. aus der Kirchengemeinde Kellinge ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Pinneberg eingepfarrt.

§ 2

Die Kirchengemeindeglieder aus der Gemarkung Thesdorf können kirchliche Amtshandlungen, wie Taufen, Konfirmationen und Trauungen in Kellinge wie bisher zu den einfachen Gebühren vollziehen lassen. Sofern sie Gräber auf dem Kellingener Friedhof besitzen und bereits Angehörige von ihnen in Zeit- und Erbgräbern dort ruhen, sind die vorgenannten Gemeindeglieder auf Friedhofsdauer bei Beerdigungen wie Glieder der Kirchengemeinde Kellinge zu behandeln.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit dem 1. März 1939 in Kraft.

Riel, den 17. März 1939

(L. S.) Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1574 (Dez. II.)

gez. Dr. R i n d e r.

II A. 354.44

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

(L. S.)

Schleswig, den 19. Mai 1939.

Der Regierungspräsident

in Vertretung:

gez. Claus Petersen.

Riel, den 7. Juni 1939.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Nr. C. 3240 (Dez. II.)

Garstenjen.

Nr. 38. Neue Bücher und Schriften.

„Arp Schnitger und seine Schule“. Herausgegeben von Gustav Fock, etwa 240 Seiten stark mit 32 Bildseiten und vielen Namenszügen. Das Buch würdigt das Leben des Orgelbauers Arp Schnitger (1648—1719), der als Vollender der klassischen Orgelbaukunst gilt. Auf Grund vielfähriger systematischer Durchforschung von Staats-, Stadt- und Kirchenarchiven in Norddeutschland, Holland und den nordischen Staaten gibt Dr. Gustav Fock ein eindringliches Bild des Schnitger'schen Lebenswerkes und der Arbeiten seiner Schüler. Namhafte Sachverständige der Kirchenmusik in unseren Tagen, u. a. Landeskirchenmusikdirektor Zillinger, haben das Buch sehr günstig beurteilt. Das Buch erscheint im Bärenreiter-Verlag, Kassel-Wilhelmshöhe, und kostet bei Vorausbestellung kartoniert RM. 9,50, in Leinen geb. RM. 12,—. (Der Preis wird nach Erscheinen 25% höher liegen.) Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Anschaffung dieses Buches zu dem oben genannten Vorzugspreis, zumal es eine eingehende Würdigung von Arp Schnitgers Tätigkeit in Schleswig-Holstein enthält. Wegen der Subskription wolle man sich direkt mit dem Bärenreiter-Verlag in Kassel in Verbindung setzen.

Nr. A 1513 (Dez. VIII)

Karl Konrad A. Ruppel „Die Hausmarke“. Das Symbol der germanischen Sippe. Mit vielen Abbildungen, Halbleinen RM. 5,50.

Nr. A 1567 (Dez. VIII)

Nr. 39. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird die Sterbeurkunde des Andres von Aspern der am 24. Oktober 1732 in Langeloh-Elmshorn mit der Margret Stockfleth, wohnhaft Seefter, getraut wurde. Der Vater

des Andres von Aspern war Johann von Aspern und wohnte ebenfalls 1732 in Langelohes-Elmsborn. Der Andres von Aspern muß etwa 1700 geboren sein. Die Kinder wurden alle in Neuendorf geboren. Vielleicht besteht ja auch die Möglichkeit, daß die Urkunden des Vaters, Johann von Aspern, gefunden werden.

Als Sondergebühr zahle ich dem Erstein sender für die Urkunde 5.—*RM*

Nachricht erbeten an Arthur Schlüter, Ikehoe i. Holstein, Sandberg 79.

Nr. A 1561

Suche Geburts- bzw. Taufurkunde des August Hinrich Grage, Hufner, gestorben in Kraulund am 31. 5. 1866 — 48 Jahre 8 Monate alt; Sohn des Johann Christian Grage — geb. 30. 5. 1783 in Lating und der Dorothea Catharina Leu, geb. 3. 6. 1781 in Satrup; letztere beide gestorben in Niederstoll.

Dem Erstein sender zahle ich eine Sondergebühr von 5.—*RM*, Hugo Poppe, Hamburg, Maacksgasse 3.

Nr. A 1460

Personalien.

Bestätigt: am 24. Juni 1939 der Pastor Karl Otte als Pastor der Kirchengemeinde Güllow.

Eingeführt: am 11. Juni 1939 der Pastor Dietrich Piening, bisher Prov.-Bischof in Breklum, als Pastor der II. Pfarrstelle in Breklum,

am 11. Juni 1939 der Pastor Johannes Andersen, bisher Prov.-Bischof in Biöl, als Pastor der Kirchengemeinde Biöl.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt: Zum 1. September 1939 Pastor Friedrich Hübner in Sieverstedt.

Gestorben: am 27. Mai 1939 Pastor i. R. Weidemann in Quickborn. Der Verstorbene war zuletzt vom 17. 3. 1901 bis zu seiner zum 1. 11. 1909 erfolgten Zuruheetzung Kompastor in Elmsborn. Weidemann war während des Krieges kommissarischer Pastor in Horst und Quickborn.

Erledigte Pfarrstellen.

Die zweite Pfarrstelle in Schönberg soll baldigst besetzt werden. Pastorat ist vorhanden. Verbindung mit Kiel ist durch Kleinbahn und Autobus möglich. Bewerbungen sind baldigst an den Vorstand des Adelligen Klosters in Breez zu richten.

Die 2. Pfarrstelle in Breez wird demnächst frei und soll baldigst besetzt werden. 5000 Seelen, davon 3000 im Stadtbezirk. Für Land Fuhrkostenentschädigung. Pastorat gut überholt und modernisiert. Garten am Kirchsee. Mittelschule am Ort, Schulverbindungen nach Kiel und Eutin. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli zu richten an den Vorstand des Adelligen Klosters in Breez als Patronat.